

53. Kann die gemäß § 12 Abs. 3 des Reichsunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 auf die Betriebsverwaltung übergegangene Forderung des Entschädigungsberechtigten von der Betriebsverwaltung weiter abgetreten werden?

RUGG. § 12 Abs. 3.

BPD. § 850.

BGB. §§ 412, 400.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 16. November 1916 i. S. G. u. Gen. (Wekl.)
w. Erste E.-L. Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft (Kl.).
Rep. VI. 326/16.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Aus den Gründen:

„Die Kohlenhandlung Gebr. G. besitzt im Gebiete des Straßburger Hafens einen Kohlenlagerplatz. Dort befand sich ein Kohlenstieb, das am 7. August 1911 in ihrem Auftrage von der Beklagten zu 3 abmontiert wurde. Die Arbeit wurde von den Beklagten zu 1 und 2, die im Dienste der Beklagten zu 3 standen, ausgeführt. Den einen der beiden eisernen Träger hatten sie ohne Unfall aus seinem Verbande gelöst, den zweiten, 5,20 m langen eisernen U-Träger hatte der Beklagte zu 2 am oberen Ende soweit gelockert, daß er sich gerade noch in seiner Lage halten konnte. Als er ihn dann zusammen mit dem Beklagten zu 1 auch am unteren Ende lockern wollte, um ihn nach Lösung der Verbindung ebenso wie den ersten abzuwerfen, fuhr auf der unmittelbar neben dem Kohlenstiebe vorüber führenden Eisenbahn ein Güterzug vorbei, und der Träger stürzte zu Boden. Mit seinem Ende ragte er in den über dem Gleise befindlichen Luftraum hinein und riß den Schirrmann S., der auf dem Zuge stand, von dem Wagen herab. S. geriet unter den Zug, wurde überfahren und getötet. Von der Verwaltung der Reichseisenbahnen erhalten seine Hinterbliebenen die gesetzlichen Renten.

Es besteht nun zwischen der Bahnverwaltung und der Stadt Straßburg ein Vertrag über den Eisenbahnverkehr im Hafengebiet, nach dem die Stadt der Bahnverwaltung die Zahlung der Renten abgenommen hat. Als Gegenleistung hat die Eisenbahn die ihr auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901, § 12 gegen Dritte zustehenden Ansprüche der Stadt abgetreten. Die Stadt aber ist bei der Klägerin gegen Haftpflicht versichert und hat ihr die erwähnten Ansprüche weiter abgetreten. Diese Abtretungen halten die Beklagten nicht für rechtswirksam und bestreiten daher die Klageberechtigung der Klägerin. In beiden Vorinstanzen sind sie mit ihrer Auffassung unterlegen, haben sie aber in dieser Instanz wieder aufgenommen und bekämpfen die Darlegungen des Berufungsgerichts, insbesondere dessen Ansicht, daß die Ersatzforderungen der Eisenbahn eine andere rechtliche Eigenart hätten als die Forderungen der Hinterbliebenen. Es war jedoch im Ergebnis der Entscheidung des Vorderrichters zuzustimmen.

Nach § 12 Abs. 3 des Unfallfürsorgegesetzes bestimmt sich die Haftung anderer als der in dem § 10 genannten Personen nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften; es geht jedoch die Forderung des Entschädigungsberechtigten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den in Abs. 1 erwähnten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist. Als Ersatzberechtigte kommen im vorliegenden Falle die Witwe und die beiden minderjährigen Kinder des S. gemäß § 844 BGB. in Betracht, da der Getötete ihnen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war. Haftpflichtig aber sind diejenigen nicht im § 10 bezeichneten Personen, denen der Unfall als Verschulden angerechnet werden kann. Die Ersatzforderungen sind Rentenanprüche, die die Witwe und die Kinder für den Verlust ihres Rechts auf Unterhalt gegenüber dem Getöteten entschädigen sollen; sie erfüllen mithin die Voraussetzungen des § 850 Abs. 1 Nr. 2 BPO. und sind der Pfändung nicht unterworfen, können also insolgedessen nach § 400 BGB. auch nicht abgetreten werden. Diese Vorschrift findet nach § 412 auf die Forderungsübertragung kraft Gesetzes entsprechende Anwendung und von ihr setzt der § 12 UFG. eine Ausnahme fest, indem er in den angegebenen Grenzen den Übergang der Entschädigungsforderung vorschreibt.

Von dem Vorderrichter wird nun ausgeführt: soweit die unterhalts-

berechtigten Hinterbliebenen durch Pensionen und Renten entschädigt würden, seien sie durch den Tod des Verunglückten nicht geschädigt und hätten daher auch keinen Ersatzanspruch gegen den für den Unfall verantwortlichen Dritten. Wenn ein solcher Ersatzanspruch trotzdem angenommen werde, um die Entschädigungsforderung der Betriebsverwaltung gegen den Dritten zu rechtfertigen, so sei das eine juristische Fiktion. Daraus aber, daß eine Forderung, die den Hinterbliebenen niemals zugestanden habe, als eine von ihnen auf die Betriebsverwaltung übergangene behandelt werde, ergebe sich, daß sie etwas anderes sein müsse als die Forderung der Hinterbliebenen. Die eine Forderung habe mit der anderen nichts gemein und es bestehe kein Grund, die Beschränkungen, denen die eine unterliegt, auf die andere anzuwenden.

Daß diese Ausführungen nicht frei von Bedenken sind, muß der Revision zugegeben werden. Es steht ihnen schon der Wortlaut des Gesetzes entgegen, der eine dem Entschädigungsberechtigten zustehende Forderung als vorhanden voraussetzt. Sodann ist es zwar zutreffend, daß dann, wenn durch dasselbe Ereignis Vorteil wie Nachteil für den Betroffenen entsteht, nur der Überschuß des Nachteils als Schaden erscheint (RGZ. Bd. 65 S. 60; Bd. 80 S. 160). Aber gerade für den hier vorliegenden Fall hat der erkennende Senat angenommen (RGZ. Bd. 73 S. 214 ff.), daß trotz der Leistungen der Betriebsverwaltung ein Schaden entstanden ist, weil diese Leistungen nur gegen den Übergang der Entschädigungsforderung gegen den Dritten geschuldet werden. Wollte man aber selbst annehmen, die Entstehung und Fortdauer der Entschädigungsforderung gegen den Dritten werde zugunsten der Betriebsverwaltung fingiert, so könnte die Fiktion doch nach dem Wortlaute des Gesetzes nur dahin gehen, daß eine Forderung, wie sie dem Entschädigungsberechtigten zustand, als vorhanden angenommen werde, nicht aber eine von dieser grundsätzlich verschiedene Forderung. Dieser Auffassung entspricht es, wenn die übergegangene Forderung in bezug auf ihren sachlichen Inhalt vom Standpunkte des Verletzten aus beurteilt worden ist (RGZ. Bd. 80 S. 48 ff.), insoweit es sich um die Frage handelt, ob der Erwerb, den der Verletzte durch private Ausnutzung der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit erzielt, bei der Bemessung der Ersatzforderung zu berücksichtigen ist. Nur die obere Begrenzung des übergegangenen Anspruchs wird durch die Leistungen der Betriebsver-

waltung bestimmt, im übrigen ist er grundsätzlich als der dem Verletzten erwachsene Anspruch auf Schadenersatz zu behandeln. Es fragt sich nur, ob er insoweit, als der § 12 a. a. O. seinen Übergang auf die Betriebsverwaltung anordnet, von dieser weiter abgetreten werden kann, oder ob dies nicht zulässig ist.

Die Frage muß in Übereinstimmung mit der Klägerin bejaht werden. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unpfändbarkeit und die Unübertragbarkeit von Rentenforderungen, die wegen der Entziehung von Alimentenforderungen zu entrichten sind, beruhen auf sozialpolitischer Grundlage und sind zwingenden Rechts. Es soll dem Unterhaltsberechtigten, der durch den Tod des Unterhaltspflichtigen sein Recht auf den Unterhalt verloren hat, die ihm als Schadenersatz zukommende Rente gesichert sein. Soweit aber der Berechtigte diesen Ersatz auf Grund der Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes erhält, würden die Bestimmungen des § 850 BPD., § 400 BGB. dahin führen, daß er für dieselben wirtschaftlichen Nachteile von zwei Seiten entschädigt wird (vgl. auch RGZ. Bd. 72 S. 433). Hierdurch rechtfertigt es sich sachlich, daß seine Ansprüche insoweit kraft Gesetzes auf die Betriebsverwaltung übergehen. In diesem Umfange wird mithin der Grundsatz der Unübertragbarkeit durchbrochen. Es fehlen aber ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß die übergegangene Forderung in der Hand der Betriebsverwaltung wieder unübertragbar geworden sei und nicht weiter abgetreten werden könne, insbesondere sind die erwähnten sozialpolitischen Erwägungen auf die nunmehr der Betriebsverwaltung zustehende Forderung nicht anwendbar, da diese keines besonderen gesetzlichen Schutzes bedarf. Die Fortdauer der Unübertragbarkeit könnte im Gegenteil, wie der vorliegende Fall zeigt, leicht dazu führen, an sich zweckmäßige Maßnahmen der Betriebsverwaltung zu erschweren. Daß die Forderung nach § 12 UFG. nur insoweit übergeht, als die Betriebsverwaltung zu Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist, die Dauer des Überganges mithin von der Fortdauer ihrer Verpflichtung abhängt (vgl. auch RGZ. Bd. 72 S. 430 ff.), bildet kein rechtliches Hindernis für eine weitere Abtretung. Die Aktiolegitimation der Klägerin war somit als gegeben anzusehen.“ . . .